

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“

Datum: 2020-09-28

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands

Beschluss

Die GEW begrüßt, dass die Unterstützung der Schulen durch externe Beratung der Mobilen Dienste der Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung und insbesondere im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung durch einen Erlass in seinen Strukturen geregelt werden und entsprechend verlässlich mit Ressourcen versorgt werden soll.

Der Erlass reflektiert konstruktiv die sich in den letzten 15 Jahren etablierte Arbeit der extern beratenden Unterstützungs- und Beratungssysteme (Mobile Dienste). Dies würdigt auch die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen, die diese Art der Förderung häufig aus Eigeninitiative in den regionalen Strukturen implementiert und entsprechend hier Neuland in Form einer innovativen, präventiven und inklusiven Förderarbeit in Regelschulen beschritten haben. Zumal dies häufig erst durch Fortbildungen neben der regulären Arbeit und unter erheblichem eigenem finanziellem Aufwand der Kolleginnen und Kollegen geschehen ist. Zumindest in den ersten Jahren wurde dieser Aufwand nicht ausgeglichen.

Der Erlass regelt die Grundsätze zu präventiver und inklusiver Beratungsarbeit in Schulen. Folgende Punkten sind aus Sicht der GEW zu ergänzen:

Zu Punkt 3.1:

Hier ist klarer zu beschreiben, welche Personengruppen auf welchen Wegen Beratung initiieren können.

Die Zugänge sollten den bisher beschriebenen Weg über das Portal Beratung und Unterstützung (BuU) deutlich erweitern und niedrigschwellig angeboten werden. Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Personal in Schulen sollten sich weiterhin direkt an die Mobilen Dienste wenden können.

Ergänzung: Satz 2 nach Schülerinnen und Schüler einfügen: „sowie deren Erziehungsberechtigte“.

Zu Punkt 3.(4)

Wissenschaftliche Untersuchungen (URABN, 2004) weisen darauf hin, dass ein direkter Zugang zu den Beratungsdiensten ein wesentlicher Teil des Erfolges dieser Arbeit ist. Bezogen auf eine Rollenzuschreibung bei der Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten ist eine klare Rollenbeschreibung vorzugeben.

//BESCHLUSS//

Dieser Punkt sollte ergänzt werden durch die Klarstellung „beratend“ und lautet dann:
„Die Mobilen Dienste wirken im Bedarfsfall beratend am Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogische Unterstützung mit.“

Zu Punkt 3.(5)

Die erlasslichen Regelungen, insbesondere für den Mobilen Dienst Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, bieten die Chance, eine Förderung in diesem Schwerpunkt in sich sinnvoll ergänzenden regionalen System zu organisieren.

Hilfen zur Erziehung sowie zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen werden auf kommunaler Ebene über die regionalen Jugendämter organisiert. Die freien Jugendhilfeträger sind ein wesentlicher Teil der präventiven und aktiven Jugendförderung in den Kommunen, Gemeinden und Städten.

Anerkannte Ersatzschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in freier Trägerschaft sind ein fester Bestandteil im schulischen Angebot. Beratungssystemen dieser Schulen in freier Trägerschaft, die bereits für Regelschulen regional beratend tätig sind, ist weiterhin die Möglichkeit zu erhalten, Beratungen in Schule anzubieten.

So sollte es verbindlich möglich werden, den Akteuren vor Ort, Schule und Jugendhilfe, eine gemeinsame Förderung zu gestalten, die in Kooperationsvereinbarungen zu regeln ist.

Der hohe Vernetzungsgrad der Beratungssysteme in ihren Regionen zeigt, dass das schon gelebte Praxis ist. Für diese Praxis sollte der Erlass eine ermöglichende Struktur aufzeigen, statt verhindernde Argumente zu liefern. Diese erlaubende Struktur könnte noch deutlicher hervorgehoben werden durch eine klare Aufgabenstellung an die jeweiligen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI), bereits vorhandene Qualitätsstandards in den Regionen zu erhalten und einzubinden.

In wieweit dieses gelingt, werden die konkreten Ausformulierung der nachgeordneten erlasslichen Regelungen zeigen müssen.

Die GEW wird die erlasslichen Regelungen daraufhin prüfen.